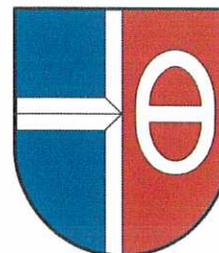


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 17.11.2020
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 11 / 2020**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Schulverbände (220.800)
Begriff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Bertha-Benz-Realschule
Wiesloch

Tagesordnungspunkt:

10

Sachverhalt:

Im Jahr 1968 forderte die Stadt Wiesloch die Umlandgemeinden, aus denen zum damaligen Zeitpunkt zwischen 65 bis 70 Prozent der Schüler*innen der Realschule kamen, auf, sich an den Kosten für einen Realschulneubau mit Turnhalle zu beteiligen. Die Umlandgemeinden (damals 12) lehnten die Beteiligung an den Neubaukosten ab.

Das Kultusministerium stellte in zwei Erlassen vom 20.11.1969 sowie 03.08.1970 aufgrund § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG), heute § 31 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz (SchG), das dringende öffentliche Bedürfnis für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel der finanziellen Beteiligung der Umlandgemeinden am Realschulbau fest. Am 22.04.1972 kam es zu einer Zwangsverfügung des Landratsamts (Pflichtvereinbarung), welche das Regierungspräsidium Karlsruhe im Widerspruchsverfahren bestätigte. Betroffen waren damals auf Grund der zwischenzeitlichen Gemeindereform nur noch 5 Gemeinden. Diese klagten vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hob mit Urteil vom 30.09.1974 (I 154/73) die Zwangsverfügung des Landratsamts und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf. Das Land Baden-Württemberg, gegen welches die Klage gerichtet war, verzichtete auf die Einlegung eines Rechtsmittels, die Stadt Wiesloch als Beigeladene legte jedoch Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Mit Urteil vom 08.03.1977 (IX 1523/74) wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) legten die betroffenen Umlandgemeinden (Rückgang auf 4 durch weitere Eingemeindung) Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde mit Beschluss vom 14.06.1977 jedoch (VII B 71.77) zurück.

Im Anschluss an das gerichtliche Verfahren wurde am 16.12.1977 durch Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wiesloch und der Stadt Rauenberg sowie den Gemeinden Dielheim, Malsch und Mühlhausen über

die Beteiligung an den Kosten der Realschule“ festgelegt (Anlage 1). (Quelle: BWGZ 1977, 500ff) Von insgesamt 5,2 Mio. DM Kosten (abzüglich aller Beihilfen und Zuschüsse) sollten die Umlandkommunen damals rund 3,7 Mio. DM als anteiligen Beitrag leisten.

Im Jahre 1984 hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch nach einer mittlerweile seit 1972 eingegangenen Mitfinanzierungssumme von 1,1 Mio. DM beschlossen, mit einer vollen Zahlung des jährlichen Beteiligungsbetrages 1984, einer zweidrittel Zahlung 1985 und einer eindrittel Zahlung 1986, ab 1987 auf eine weitere Kostenbeteiligung zu verzichten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde jedoch nicht aufgehoben.

Im Jahre 1996 wurden PCB- und PCP-Sanierungen im Hauptgebäude der Realschule sowie Erweiterungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 2,93 Mio. DM notwendig. Hier wurden weitere einmalige Beteiligungssummen in der Hauptsache von der Gemeinde Dielheim in Höhe von 423.817 DM und von der Stadt Rauenberg in Höhe von 357.079 DM eingefordert, die mit der Zusage erfolgten, auch weiterhin auf die Erhebung der Investitionsfolgekosten nach der öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung vom 16.12.1977 zu verzichten.

Im Zuge der ab 2019 erneut notwendigen erheblichen Sanierungsmaßnahmen an der Bertha-Benz-Realschule und der damit erheblichen Belastung des städtischen Haushaltes sah sich die Stadt Wiesloch erneut in der Pflicht, auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Umlandkommunen mit einer Beteiligungsforderung heranzutreten.

Denn aus Sicht der Stadt Wiesloch hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung weiterhin Bestand, da diese nicht durch Gewohnheitsrecht, welches sich auf die seit 1987 nicht weiter erhobenen Beteiligungsanteile gründen könnte, ersetzt oder ergänzt werden kann. Sie könnte nur durch Kündigung oder durch Schaffung eigener Realschulen beendet werden.

In einem ersten Klärungsgespräch mit den Kommunen wurde klar kommuniziert, dass weder die Stadt Wiesloch ohne weitere Klärung auf eine weitere Forderung verzichten könne noch die Umlandkommunen diesen Anspruch der Stadt Wiesloch anerkennen könnten bzw. bereit wären, erneut zu einer Beteiligungszahlung herangezogen zu werden.

Die Gesamtsumme der einzufordernden Beteiligungen wurde auf Grund der vorliegenden durchschnittlichen Schülerzahlenanteile der letzten Jahre bei einer Gesamtinvestitionssumme von rund 10 Mio. € auf rund 2,15 Mio. € insgesamt ermittelt. Davon würden 1,3 Mio. € auf die Gemeinde Dielheim, 100.000 € auf die Gemeinde Mühlhausen und 750.000 € auf die Stadt Rauenberg fallen. Die Gemeinde Malsch bliebe außen vor, da diese seit mehreren Jahren keine relevanten Schüler*innenanteile an der Bertha-Benz-Realschule hat. Hinzugekommen sind demgegenüber Schüler*innen anderer Kommunen, mit denen keine öffentlich-rechtliche-Vereinbarung besteht.

Auf Grund der rechtlich kontroversen Standpunkte ist die Stadt Wiesloch gemeinsam mit den betroffenen Umlandkommunen am 08.03.2018 an das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Bitte herangetreten, die Rechtssituation als Schiedsstelle zu klären mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Nach einem Termin beim Regierungspräsidium am 06.11.2019 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe zusammen mit dem Kultusministerium die gesamte Sachlage geprüft.

Mit Mail vom 25.06.2020 wurde uns mitgeteilt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach rechtlicher Prüfung aufzuheben ist. Das dringende öffentliche Bedürfnis gemäß § 31 SchG an der Aufrechterhaltung der Vereinbarung sei nicht mehr vorhanden. Die Voraussetzungen für eine Zwangsvereinbarung auf dieser Rechtsgrundlage seien entfallen. Das Kultusministerium

hätte dies angesichts der aktuellen Auswärtigen-Quote von nur noch 33,2 % unter Einbeziehung der Ausführungen in den Urteilen des VGH vom 14.3.1985 (11 S 631/80), des VG Stuttgart vom 10.11.2015 (12 K 5177/14) sowie des VGH von 1977 verneint.

Auch auf Grund der aktuellen Rechtslage können Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht dann, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Nach Auffassung der Kammer liegt ein solches „öffentliches Bedürfnis“ für eine Schule jedenfalls dann immer vor, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Anteil auswärtiger Schüler an dieser Schule über die Dauer von mindestens fünf Jahren mehr als 50 % betrug. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Tag, an dem der Gemeinderat des Schulträgers durch Beschluss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden erklärt. Sollte ein Vorhaben früher begonnen werden müssen, ist der Beginn der Maßnahme der maßgebliche Zeitpunkt. (VG Stuttgart, Urteil vom 10.11.2015, Rndnr. 42, 12 K 5177/14)

Aufgrund der ermittelten Schülerzahlen wurden und werden an der Realschule über eine Dauer von mindestens fünf Jahren nicht mehr als 50 % an externen Schüler*innenzahlen erreicht, weshalb davon auszugehen ist, dass für die oberste Schulaufsichtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis und eine Verpflichtung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besteht

Eine Vereinbarung könnte nur auf freiwilliger Basis mit den Umlandkommunen, aus denen Schüler*innen die Bertha-Benz-Realschule besuchen, erfolgen. Dies ist aber nicht gegeben.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wiesloch und der Stadt Rauenberg sowie den Gemeinden Dielheim, Malsch und Mühlhausen über die Beteiligung an den Kosten der Realschule in Wiesloch durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat bereits in seiner Sitzung am 21.10.2020 einstimmig der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Realschule Wiesloch zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wiesloch und der Stadt Rauenberg sowie den Gemeinden Dielheim, Malsch und Mühlhausen über die Beteiligung an den Kosten der Realschule in Wiesloch zu.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 1977

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 30.10.2020
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 30.10.2020
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch Stadt Wiesloch, FBL 4		Datum: 21.10.2020
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 30.10.2020

... des ehemaligen Landratsamts Heidelberg vom 22.04.1971 in der Fassung des Erlasses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.12.1977.

Nach § 28 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 (GBL.S. 410) sind die Gemeinden Träger der Realschulen. Die Stadt Wiesloch erfüllt diese Verpflichtung für die dieser Vereinbarung angeschlossenen Wohngemeinden nach Maßgabe der nachstehenden Regelung. Nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1978 (GBL.S. 408) in Verbindung mit § 31 des Schulgesetzes wird folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Wiesloch
und
der Stadt Rauenberg sowie den Gemeinden
Dielheim, Malsch und Mühlhausen
über die Beteiligung an den Kosten der Realschule in Wiesloch festgelegt.**

**§ 1
Aufgaben der Stadt**

- 1) Die Stadt Wiesloch nimmt die Aufgaben des Trägers einer Realschule für die obengenannten Gemeinden wahr. Diese Aufgabe endet, sobald die einzelnen Gemeinden selbst eigene Einrichtungen geschaffen haben.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um auch bei steigenden Schüler- und Klassenzahlen einen geordneten Unterricht zu gewährleisten und die vorhandenen Schulgebäude und Einrichtungen erforderlichenfalls zu erweitern.

**§ 2
Grundsätze der Beteiligung**

- 1) Der finanzielle Beitrag der Gemeinden besteht in einer Beteiligung am Finanzaufwand und am Aufwand für die Unterhaltung der Gebäude und Anlagen der Realschule nach der Zahl der Schüler aus der Wohngemeinde.
- 2) Der Schulträger übernimmt vorweg:
 - a) die Kosten des Erwerbs und der Erschließung des Schulgrundstücks
 - b) die vollen laufenden Kosten für den Schulbetrieb, für den Betrieb der Turnhalle und der Sportanlagen
 - c) die Schuldentilgung für die aufgenommenen Darlehen
 - d) 25 % des Finanzaufwandes und des Aufwandes für die bauliche Unterhaltung der Turnhalle
- 3) Mit diesen Voraussetzungen sind alle Vorteile der Stadt, die sich aus einer eventuellen anderen als der schulischen Nutzung der Gebäude und Anlagen ergeben, abgegolten.
- 4) Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird jährlich nach der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik für das laufende Rechnungsjahr auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Bis zur Verrechnung ihres Schulkostenanteils haben die Gemeinden auf Ende eines jeden Rechnungshalbjahres Vorauszahlungen an den Schulträger der Realschule zu zahlen. Bei weniger als drei Schülern entfällt eine Beteiligung.

**§ 3
Finanzaufwand und Unterhaltungsaufwand für die Gebäude**

- 1) Die finanzielle Beteiligung besteht aus
 - a) den entstehenden Zinsaufwendungen für das Fremdkapital und

- b) einen pauschalierten Aufwand für die nicht in den allgemeinen Schullastenausgleich einbezogene Unterhaltung der Gebäude und Anlagen gemäß dem vom Oberschulamt in Karlsruhe gebilligten Raumprogramm und für die Schulen und Turnhallen dieser Gattung üblichen Ausstattung, berechnet aus den von der Stadt Wiesloch erbrachten Kapitaleistungen, wobei der zusätzliche Schulbauförderungszuschuss in Höhe von 1,7 Mio DM ausschließlich den auswärtigen Gemeinden nach dem Stand des Bewilligungsbescheides des Oberschulamtes Nordbaden vom 01.06.1971 Nr. U II-6050 - Wiesloch - zugute kommt. Die Pauschale beträgt in den ersten 5 Jahren 0,5 % und steigt in den nächsten 5 Jahren jeweils um 0,1 % bis auf 1 % der Baukosten.

§ 4 Mitwirkungsrecht der Gemeinden

- 1) Die Stadt Wiesloch ist verpflichtet, die Gemeinden von allen die Realschule betreffende Maßnahmen, die finanziell von Bedeutung sind, rechtzeitig und schon im Vorbereitungsstadium zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 2) Die Stadt Wiesloch muss den Gemeinden Auskunft über die Berechnung des Aufwandes im einzelnen geben. Auf Verlangen ist Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.
- 3) Soweit Einwendungen gegen den Umlagebescheid erhoben werden, sind die Gemeinden verpflichtet, zunächst mit dem Schulträger eine gütliche Vereinbarung zu versuchen und, falls eine solche nicht zustande kommt, das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schlichtungsstelle anzurufen. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung kann nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für den Schulträger liegt insbesondere vor, wenn die gegenwärtige Vereinbarung im Blick auf die weitere Entwicklung des Schulwesens zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Schulträgers führen würde oder auf Grund einer gesetzlichen Regelung eine andere Kostenbeteiligung möglich ist. Die Kündigung setzt voraus, dass das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Aufnahme des Schulunterrichts in der neu errichteten Realschule Wiesloch in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1977

Regierungspräsidium Karlsruhe

gez. Dr. Zerr

Öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1) Stadt Wiesloch: | a) Rhein-Neckar-Zeitung/Wieslocher Nachrichten am 03.03.1978, Nr. 52
b) Tageblatt / Ausg. Wiesloch am 03.03.1978, Nr. 52 |
| 2) Gemeinde Malsch: | Malscher Gemeinde-Rundschau am 03.03.1978, Nr. 9 |
| 3) Gemeinde Mühlhausen: | Gemeinde-Rundschau am 23.03.1978, Nr. 12 |
| 4) Gemeinde Rauenberg | Rauenberger Rundschau am 29.03.1978, Nr. 13 |
| 5) Gemeinde Dielheim: | Mitteilungsblatt der Gemeinde Dielheim am 03.03.1978, Nr. 13 |